

## Botschaft

### **2. Aufhebung des Reglementes über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

Am 1. Juli 2018 ist die neue Luftreinhalteverordnung (LRV-SO 812.41) des Kantons Solothurn in Kraft getreten. Das Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Luft/Lärm, hat alle Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 27.03.2018 über die Änderungen in den Abläufen und Bestimmungen der Feuerungskontrolle informiert.

Neu erhalten die Anlageninhaber mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Sie sind künftig verpflichtet, die Feuerungskontrolle ihrer Anlage fristgerecht (innerhalb eines Jahres nach Aufforderung durch das AfU) zu organisieren, dürfen dazu die zugelassene Fachperson aber selber bestimmen.

Die Feuerungskontrolle obliegt nach der neuen Gesetzgebung dem Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt. Die Gemeinden haben keine Aufgaben mehr im Vollzug der Feuerungskontrolle.

Damit wird das Reglement der Gemeinde Stüsslingen zur Feuerungskontrolle vom 07.02.2009 gegenstandslos. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22.05.2018 beschlossen, bei der Gemeindeversammlung die ersatzlose Ausserkraftsetzung dieses Reglementes zu beantragen.

#### **Antrag Gemeinderat**

Das „Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Gemeinde Stüsslingen“ vom 07.12.2009 sei ersatzlos ausser Kraft zu setzen.

#### **Dieser Botschaft liegen folgende Unterlagen bei:**

1. Schreiben vom Amt für Umwelt „Neue Vollzugsbestimmungen für die Feuerungskontrolle“
2. Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Gemeinde Stüsslingen

Bei Fragen steht Ihnen Herr Behcet Ciragan, Gemeinderat, Natel-Nr. 079 558 42 94, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 22.11.2018